



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SN 06/2020**

AUS DEM INHALT

*Bisherige Vorgehensweise
bei KUA-COVID-19*

*Vorläufige Abrechnung
KUA-COVID-19
auch für 06/2020*

*Berechnung der Ausfall-
stunden gemäß KUA-
COVID-19*

*Personalverrechner sind
Helden ohne Dank*

SONDERNUMMER 2 KUA-COVID-19 MACHT PERSONALVERRECHNER ZU HELDEN OHNE DANK

Rund acht Wochen nach Einführung der KUA-COVID-19 (Kurzarbeit-COVID-19) brachten die *Salzburger Nachrichten* am 6.5.2020 einen Beitrag mit dem Titel „Weiter Ärger mit der Kurzarbeit“. In diesem Beitrag wurde über die Tatsache informiert, dass grundsätzliche Fragen zur Abrechnung von KUA-COVID-19 nicht geklärt sind. Aus diesem Grund hatte bis dahin in ganz Österreich kein einziger Arbeitnehmer eine richtige Kurzarbeits-Lohnabrechnung erhalten. An dieser Situation hat sich auch ein Monat später nichts geändert.

Die Partner der ECA Beratergruppe

Bisherige Vorgehensweise bei KUA-COVID-19

Auch derzeit fehlen für bestimmte Themenbereiche immer noch rechtliche Vorgaben zur Bemessung des relevanten Nettobezugs. Dieser ist erforderlich, um den maßgeblichen KUA-COVID-19-Bruttobezug für die Lohn- und Gehaltsabrechnung bestimmen zu können. Aus diesem Grund basieren die Abrechnungen der KUA-COVID-19 seit März landesweit auf Grundlage einer Handlungsempfehlung von Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer.

Gemäß dieser Handlungsanweisung erhalten Mitarbeiter in Kurzarbeit nach KUA-COVID-19 abhängig vom Bruttobezug vor Kurzarbeit einen Nettobezug in Höhe von rund 80 %, 85 % oder 90 % des Nettobezugs vor Beginn der Kurzarbeitszeit. Um Überzahlungen und damit Bezugsrückforderungen aufgrund ungeklärter Lohnverrechnungsrelevanter Fragen entgegenzuwirken, werden diese Prozentsätze in bestimmten Fällen mit einem Sicherheitsabschlag ergänzend angepasst.



Vorläufige Abrechnung KUA-COVID-19 auch für 06/2020

Derzeit wird mit den Vorbereitungsarbeiten zur Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Juni begonnen. Unverändert gilt die Aussage vom österreichweit tätigen Trainer für Lohnverrechnung Wilhelm Kurzböck im eingangs erwähnten Beitrag der Salzburger Nachrichten: *„Es gibt täglich neue Interpretationen über den Umfang der Beihilfe. Wir kommen mit dem Lesen nicht nach“*.

Die zuständigen Ministerien haben inzwischen erkannt, dass mit den derzeit veröffentlichten Richtlinien zur KUA-COVID-19 keine angemessenen Vorgaben für die Personalverrechnung gegeben wurden. Es wurde daher eine Expertenrunde eingesetzt, um diese fehlenden Vorgaben für die Personalverrechnung zu schaffen und die KUA-COVID-19 österreichweit einheitlich abrechenbar zu machen.

Der Leitfaden der Expertenrunde sollte gemäß den derzeit bekannten Plänen am 19.06.2020 veröffentlicht und an die Softwarefirmen zur Implementierung in den Personalverrechnungsprogrammen weitergegeben werden. Mit den Arbeiten zur endgültigen Abrechnung von Bezügen nach KUA-COVID-19 kann erst begonnen werden, wenn die relevanten Parameter in den Personalverrechnungsprogrammen geschaffen sind.

Wenn Sie diese Information in den Händen halten, wird uns voraussichtlich weder der Inhalt des Leitfadens der Expertenrunde bekannt sein, noch wird uns das erforderliche Update für die Abrechnung der KUA-COVID-19 geliefert sein. Wir gehen daher davon aus, dass mit der Abrechnung Juni 2020 noch einmal eine vorläufige Abrechnung der KUA-COVID-19 vorgenommen werden muss. Die Aufrollungen der Abrechnungen von KUA-COVID-19 werden somit voraussichtlich frühestens mit der Abrechnung für Juli vorgenommen werden können.

Berechnung der Ausfallstunden gemäß KUA-COVID-19

Die Abrechnung der Bezüge nach KUA-COVID-19 ist nur eine von vielen Herausforderungen, die von unseren Personalverrechnern zu bewältigen sind. Auch bei der Feststellung der Ausfallstunden waren und sind Fragen zu verschiedenen Sachverhalts Umständen zu klären.

Die Bearbeitung von Anfragen in diesem Zusammenhang hat zum Beispiel das AMS in Innsbruck an einen Unternehmensberatungsdienstleister ausgelagert. Dieser Umstand sollte nachdenklich stimmen: Eine gesetzlich verankerte Maßnahme mit einem Volumen von EUR 10 Mrd. erfährt eine Ausgestaltung, die von den zuständigen Behörden scheinbar nicht mehr abgewickelt werden kann.

Personalverrechner sind Helden ohne Dank

Unsere Personalverrechner wissen um ihre Verantwortung für Sie als Arbeitgeber und mittelbar für Ihre Mitarbeiter. Sie müssen – beginnend mit der Abrechnung für März – bis zum heutigen Tag Regelungen umsetzen, die sich erst mit den Erfahrungen österreichweit entwickeln. Zusätzlich ist das dafür zu verwendende Arbeitsmittel weiterhin nicht auf eine korrekte Verarbeitung abgestimmt.

Die Verunsicherung bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist daher verständlich. Viele zusätzliche Telefonate mussten von unseren Personalverrechnern geführt werden, um zu erklären, wie eine Abrechnung der KUA-COVID-19 im Ausgleich der Interessen und gemäß dem jeweiligen Stand der Informationen am besten vorgenommen werden kann.

Die KUA-COVID-19 hat neuerlich die Komplexität der Personalverrechnung aufgezeigt und zwar in arbeitsrechtlicher wie auch in abgabenrechtlicher Hinsicht. Jeder Arbeitgeber, der einmal mit einem Mitarbeiter eine Nettolohnvereinbarung getroffen hat, weiß was es bedeutet, wenn sich Bezugsbestandteile verändern. Das vereinbarte Nettoentgelt muss in solchen Fällen meist neu ausverhandelt werden.

Österreich hat eine Nettolohnvereinbarung für rund 1,2 Millionen Beschäftigte praktisch über Nacht zur Bewältigung der COVID-19-Krise eingeführt. Wir hoffen, Österreich hat daraus gelernt und

1. wird die nächste Kurzarbeitsregelung auf einem Brutto-bezugssystem aufbauen sowie
2. die aktuellen Erfahrungen nützen, um bereits jetzt rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Bewältigung einer Krise zu schaffen, wie wir sie derzeit erleben.

Eines bleibt abschließend festzuhalten: Unsere Personalverrechner und all jene in den Betrieben sind Helden. Sie stellen sich der Herausforderung und schaffen trotz unzulänglicher Vorgaben Abrechnungsgrundlagen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Personalverrechner sind jedoch Helden ohne Dank: Denn ohne ergänzende Erläuterungen sind die Lohnabrechnungen für die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nachvollziehbar. Grund dafür ist die Komplexität der Regelungen, die bei der Lohnabrechnung zu beachten sind. Zumeist bleibt jedoch diese Erläuterung zur Abrechnung unbedankt; gleiches gilt für den oft steinigem Weg hin zu einer korrekten Abrechnung.

Vielleicht erinnern Sie sich an diese Worte, wenn sie das nächste Mal das Lohnset für Ihre Mitarbeiter oder einen Lohnzettel in den Händen halten.